



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4 - 23 d 01.04.03-1/04-06/002

**Per E-Mail**

An die  
Ausländerbehörden

Bearbeiter/in Herr Schmäing  
Durchwahl (06 11) 353 - 1694  
Fax (06 11) 3533 - 1694  
E-Mail Wilfried.Schmaeing@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

**in Hessen**

Datum 21. März 2007

nachrichtlich

Regierungspräsidien

64268 Darmstadt  
35338 Gießen  
34117 Kassel

**Bleiberechtsregelung**

**Erlass vom 28. November 2006**

Bezüglich Nr. 4.6 des Erlasses weise ich klarstellend auf Folgendes hin:

Liegt für einen Elternteil oder für ein im Familienverband lebendes minderjähriges Kind ein Ausschlussgrund vor, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch für die übrigen Familienmitglieder, d. h. den Ehepartner und die minderjährigen Kinder, aus. Wenn der Einbeziehung eines volljährigen Kindes ein Ausschlussgrund entgegensteht, wird nur dieses von der Gewährung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

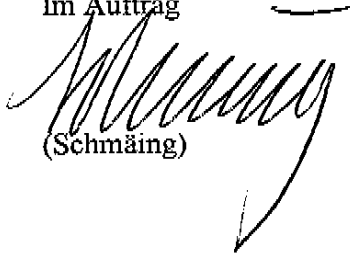
In Ausnahmefällen kann entsprechend dem Rechtsgedanken des § 37 Abs. 1 AufenthG minderjährigen Kindern mit Einverständnis der Eltern, **ohne dass diese sich weiterhin im Bundesgebiet aufhalten**, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- sie sich am Stichtag seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und im Bundesgebiet sechs Jahre eine Schule besucht haben,
- sie das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- sichergestellt ist, dass kein Anspruch auf Sozialleistungen entsteht,

- 2 -

- ausreichender Wohnraum vorhanden ist, eine evtl. noch bestehende Schulbesuchspflicht noch erfüllt wird und die erforderlichen Deutschkenntnisse vorhanden sind,
- es gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden und
- ihre Betreuung im Bundesgebiet gewährleistet ist.

Im Auftrag



(Schmäing)